

gen, in denen es Obermeister oder Betriebsschichtleiter gibt, ist er unmittelbar dem Obermeister oder dem Betriebsschichtleiter unterstellt.

§ 3

(1) Dem Meister sind zur Durchführung seiner Aufgaben alle Arbeiter und Angestellten seines Arbeitsbereiches unmittelbar unterstellt.

(2) Alle Anordnungen übergeordneter Stellen an die dem Meister unterstellten Arbeiter und Angestellten müssen über den Meister bekanntgegeben werden. Der Meister trägt die Verantwortung für die Durchführung.

§ 4

Der Werksleiter ist verpflichtet, dem Meister rechtzeitig die Produktionsaufgaben mit den mengen- und wertmäßigen Kennziffern für seinen Produktionsabschnitt oder Arbeitsbereich zu übermitteln. Der Meister ist an der Ausarbeitung der Betriebs- und Arbeitspläne zu beteiligen.

§ 5

Einstellungen und Versetzungen von Meistern werden vom Werksdirektor auf Vorschlag des Werksabteilungsleiters, Betriebsschichtleiters oder Obermeisters vorgenommen.

II.

Entlohnung der Meister

§ 6

(1) Die Entlohnung der Meister erfolgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Wirtschaftszweige nach den dort festgelegten Sätzen. Danach werden die in den bisher gültigen Kollektivverträgen festgelegten Gehälter in den nachstehenden Wirtschaftszweigen nach folgenden Prozentsätzen erhöht:

Wirtschaftszweige	MI	Mil	M 111	MIV
	%	%	%	%
Steinkohlenindustrie (über Tage)	56,8	64,8	67,1	66,9
Erzbergbau (über Tage) ..	56,8	70,5	73,0	72,9
Eraunkohlenindustrie (über Tage)	62,8	57,4	72,2	72,9
Metallurgie	67,8	60,7	60,7	78,5
Schwermaschinenbau ..	66,1	59,7	57,7	76,4
Kali (über Tage)	70,9	90,0	104,1	117,3
Schiefer und Salinen (über Tage)	54,7	71,7	85,1	97,5
Grundstoffchemie	60,9	60,2	52,1	61,1
Eisenbahn	42,6	45,3	58,2	78,1
Allgem. Maschinenbau ..	34,6	28,9	28,4	43,4
Energie	19,6	46,0	18,7	20,7
übrige Chemie	29,8	31,1	24,7	31,9
Bauindustrie	19,9	28,0	45,7	82,1
Baustoffindustrie	42,3	46,9	57,1	66,7
Glasindustrie	18,2	18,9	14,7	15,1
Holzindustrie	17,8	neu	35,6	33,0
Textil	42,9	8,2	5,9	6,4
Polygraphische Industrie	neu	neu	17,4	6,7
Fapärerzeugende Industrie	18,2	18,7	14,7	15,1
Zellstoffindustrie	18,2	13,7	14,7	15,1

Wirtschaftszweige	MI	M 11	M III	IV
	%	%	%	%
Feinkeramik	18,2	18,7	14,7	15,1
Post	6,3	16,0	23,3	34,2
Lederindustrie	5,7	1,6	0	23,5
Kraftfahrwesen	18,9	14,9	14,8	23,3
Binnenschifffahrt	neu	9,5	17,7	28,4
Bekleidung	neu	35,3	5,9	6,4
Fischindustrie	6,0	0	0	13,6
Buchbindereien	neu	neu	17,4	6,7
Papier-, pappe- verarbeitende Industrie	neu	neu	7,0	0

(2) In den in der Anlage 1 nicht aufgeführten Zweigen der Wirtschaft behalten die bisher in den Kollektivverträgen vereinbarten Gehälter ihre Gültigkeit.

(3) Sind die bisher gezahlten Gehälter der Meister höher als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gehaltssätze, so sind die bisherigen höheren Gehälter weiterzuzahlen. Das gleiche gilt auch für Gehälter, die in Einzelverträgen festgesetzt sind. — Diese Regelung gilt nur für die Zeit, in der der Meister im Betrieb die Funktion ausübt, für die das Gehalt festgesetzt ist. — Liegt das im Einzelvertrag festgesetzte Gehalt unter den neuen Gehaltssätzen, so ist das bisherige Gehalt entsprechend zu erhöhen. Alle übrigen Bedingungen des Einzelvertrages bleiben in Kraft.

§ 7

Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr haben in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Industrieergewerkschaften auf der Grundlage der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Richtlinien über die Ausarbeitung von Qualifikationsmerkmalen für ihren Wirtschaftszweig innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Verordnung Qualifikationsmerkmale auszuarbeiten und mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit herauszugeben.

§ 8

Die Eingruppierung der Meister in die Gruppen der unter § 6 genannten Gehaltstabelle erfolgt nach den von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr herausgebenden Qualifikationsmerkmalen. Im Bereich der örtlichen Industrie sind die Qualifikationsmerkmale des jeweiligen Wirtschaftszweiges anzuwenden.

§ 9

Die Prämienzahlung für die Meister erfolgt nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen nach den neuen Gehaltssätzen.